

BStGer SK.2006.16_A vom 4. Dezember 2006

Bundesstrafgericht, 2006-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2006.16_A

FR: TPF SK.2006.16_A du 4 décembre 2006

IT: TPF SK.2006.16_A del 4 dicembre 2006

Regeste

Mehrfache Geldfälschung, mehrfacher Betrug, Widerhandlung gegen Art. 19a BetmG

Erwägungen

E. 3

Strafzumessung

E. 3.1

Art. 240 Abs. 1 StGB sieht als Strafe Zuchthaus vor. Der Strafrahmen liegt somit zwischen einem und zwanzig Jahren Zuchthaus (Art. 35 StGB). Wird der Täter zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt und sind zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre vergangen, seit er eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ganz oder teilweise verbüsst hat, so erhöht der Richter die Dauer der Strafe, darf aber das Höchstmass der Strafart nicht überschreiten (Art. 67 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Hat der Schuldige durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Der Angeklagte wurde am 15. Dezember 2002 bedingt aus dem Vollzug einer mehrjährigen Freiheitsstrafe in Österreich entlassen. Zum Zeitpunkt der Tat sind also noch keine fünf Jahre seither vergangen. Der Vollzug entsprechender Vor-

- 9 - strafen im Ausland ist dem Vollzug in der Schweiz gleichgestellt (Art. 67 Ziff. 2 StGB). Der Angeklagte hat die Tat mehrfach begangen. Die beiden Strafschärfungsgründe werden im Rahmen von Art. 63 StGB berücksichtigt. Strafmilderungsgründe nach Art. 64 StGB liegen keine vor: Der Angeklagte hatte zwar keine Arbeit und somit kein festes Einkommen, aber der Verwendungszweck des Falschgeldes zeigt, dass er nicht in schwerer Bedrängnis gehandelt hat, denn er hatte das Falschgeld nicht zur Deckung von Primärbedürfnissen nötig, sondern finanzierte damit in erster Linie seine Freizeitgestaltung.

E. 3.2

Innerhalb des Strafrahmens misst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen (Art. 63 StGB). Nach der Praxis des Bundesgerichts (vgl. den Grundsatzentscheid BGE 117 IV 112 E. 1) bezieht sich der Begriff des Verschuldens auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat. Im Rahmen der Tatkomponente sind insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Die Täterkomponente umfasst das

Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue und Einsicht sowie Strafempfindlichkeit.

Das Ausmass des verschuldeten Erfolges ist nicht sehr gross, der Angeklagte hat Hunderter- und Zweihunderternoten im Gesamtwert von Fr. 12'300.– gefälscht. Bei der Herstellung der Banknoten ist er überlegt und strukturiert vorgegangen. Als er nach der ersten Serie feststellen konnte, dass die Noten für echt gehalten werden, hat er bei Bedarf weiteres Falschgeld produziert. Als das erste Kombigerät nicht mehr funktionierte, hat er sich ein neues beschaffen lassen. Die Fälschungen jedoch waren von eher schlechter Qualität; bei einer Serie sind die beiden Seiten verkehrt herum zusammengeklebt und der Angeklagte hatte einen verhältnismässig kleinen Aufwand betrieben. Deshalb wirkt sich das Kriterium der Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges weder speziell belastend, noch entlastend aus. Er hat mehrfach neue falsche Banknoten hergestellt. Dies fällt für ihn nachteilig ins Gewicht. Die Beweggründe des Angeklagten bestanden darin, sich das Leben ohne grösseren Aufwand angenehmer zu gestalten. Seine finanziell beengte Situation hat er insoweit selbst zu verantworten, als er sich illegal in der Schweiz aufhielt und so keiner legalen Arbeit nachgehen konnte. Das Ausführen der Fälschungshandlungen für die Deckung seiner Freizeitbedürfnisse fällt somit leicht strafferhöhend ins Gewicht.

Der 42-jährige Angeklagte ist österreichischer Staatsbürger, ist aber in der Schweiz aufgewachsen und hat hier die Schulen besucht und die Lehre als Maler absolviert. Das erste Mal wurde er als Jugendlicher straffällig (cl. 1 pag. 3.1.4,

- 10 - Z. 33 ff.). 1987 wurde er zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe verurteilt, die er jedoch nie angetreten hat. Er lebte und arbeitete längere Zeit in Brasilien, wo er ein Immobiliengeschäft führte. Dabei vermietete er auch Wohnungen auf Teneriffa und hielt sich deshalb häufig dort auf. Auf Teneriffa lebt auch sein 1992 geborener Sohn, den er, soweit möglich, finanziell unterstützt. Wegen eines Drogen- transports von Brasilien nach Teneriffa wurde er in Spanien zu acht Jahren und drei Monaten Freiheitsentzug verurteilt (cl. 1 pag. 3.1.15). Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis, die frühzeitig erfolgte, reiste er nach Österreich um seine dort lebende Mutter zu besuchen. Dort erst erfuhr er, dass sein Geschäftspartner in Brasilien in seiner Abwesenheit das ganze Geschäft liquidiert hatte. Er blieb daraufhin in Österreich, wo er wiederum straffällig und unter anderem wegen Raubs zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt wurde (cl. 1 pag. 3.1.13). Nach seiner bedingten Entlassung wohnte er weiter bei seiner Mutter und arbeitete temporär. Im August 2004 wurde er wegen Diebstahls erneut verurteilt und zwar zu 18 Monaten Freiheitsstrafe. Da er diese Strafe als ungerecht empfand, floh er in die Schweiz. Hier verdiente er Geld mit Malerarbeiten. Sein Vater ist früh gestorben und auch seine beiden Brüder sind verstorben. Der Angeklagte hat immer wieder Drogen konsumiert. Während des vorzeitigen Strafvollzugs erhielt er 60mg Methadon pro Tag. In Bezug auf die Täterkomponenten fallen die zahlreichen Vorstrafen erheblich negativ ins Gewicht, so wie auch der Rückfall. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten wirken sich weder strafferhöhend noch strafmildernd aus. Leicht strafferhöhend ist die Tatsache, dass er die gefälschten Noten auch in Verkehr brachte. Der Angeklagte ist geständig, was sich leicht strafmildernd auswirkt. Er zeigte jedoch keine Reue, hat sich für seine Tat nicht entschuldigt und auch nicht versucht, den verursachten Schaden wieder gut zu machen. Im vorzeitigen Strafvollzug wird ihm eine gute Führung attestiert, was sich geringfügig zu seinen Gunsten auswirkt.

E. 3.3

Hat der Richter eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, so bestimmt der Richter die Strafe so, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die mehreren strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 68 Ziff. 2 StGB). Der Angeklagte wurde mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 7. März 2006 von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis, Zweigstelle Affoltern wegen einfacher Körperverletzung, mehrfacher Übertretung von Art. 19a Ziff. 1 BetmG sowie Widerhandlung gegen Art. 23 Abs. 6 ANAG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 ANAG zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt.

- 11 - Die vorliegend zu beurteilenden Taten wurden im Zeitraum zwischen Ende Dezember 2005 und Anfang Februar 2006 und somit vor Erlass des Strafbefehls begangen, weshalb gemäss Art. 68 Ziff. 2 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden ist und die hier zu verhängende Strafe als Zusatzstrafe auszusprechen ist. In Würdigung aller Umstände erscheint eine Gesamtstrafe von 15 Monaten Zuchthaus angemessen, weshalb eine Zusatzstrafe von 14 Monaten Zuchthaus auszufallen ist. Die Untersuchungshaft von 132 Tagen ist anzurechnen (Art. 69 StGB).

E. 3.4

Der bedingte Vollzug ist aus formellen Gründen ausgeschlossen (vgl. oben Ziff. 3.2 i.V.m. Art. 41 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

E. 3.5

Der Angeklagte hat die strafbaren Handlungen im Kanton Zürich begangen und hielt sich dort auch auf, weshalb in Anwendung des Art. 241 Abs. 1 BStP der Kanton Zürich zum Vollzug der Strafe zu bestimmen ist.

E. 4

Widerruf Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, so lässt der Richter die Strafe vollziehen (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB). Der Angeklagte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limattal/Albis, Zweigstelle Dietikon vom 16. Juli 2005 zu einer Gefängnisstrafe von 90 Tagen und einer Busse von Fr. 1'500.– wegen Fälschung von Ausweisen, Vergehen gegen Art. 23 Abs. 1 al. 4 ANAG sowie Hehlerei verurteilt. Die Strafe wurde bedingt aufgeschoben mit einer Probezeit von vier Jahren. Am 7. März 2006 wurde im Nachgang zu einem erneuten Strafbefehl die Probezeit um ein Jahr verlängert. Der Angeklagte hat während der Probezeit delinquent. Es handelt sich dabei nicht um einen leichten Fall im Sinne von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB (BGE 117 IV 97 E. 3c). Die Strafe von 90 Tagen Gefängnis ist demnach als vollziehbar zu erklären.

- 12 -

E. 5

Einziehung

E. 5.1

Gemäss Art. 249 Abs. 1 StGB werden falsche oder verfälschte Banknoten, sowie die Fälschungsgeräte eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet. Die sichergestellten gefälschten Banknoten (siehe Verzeichnis cl. 1 pag. 8.4.6) sind unter diesem Titel einzuziehen. Durch den Stempelaufdruck wurden sie schon unbrauchbar

gemacht. Weiter wurde ein dem Angeklagten gehörendes Notebook der Marke IBM S/N 555W67W beschlagnahmt. Auf diesem Notebook befand sich ein Bild einer eingescannten Hunderternote mit der Seriennummer 98J0207224 (cl. 3 pag. 2.1.10). Eine gefälschte Note mit derselben Seriennummer ist nirgends aufgefunden worden. Ebenso bestreitet der Angeklagte, dass er sein Notebook zur Herstellung des Falschgeldes benutzt hat (cl. 2 pag. 13.1.2, Z. 28 f.). Dass das Kombigerät auf welchem die Falsifikate ausgedruckt wurden, als Peripheriegerät des Notebooks registriert ist, beweist dessen Gebrauch für die Fälschung nicht. Es ist notorisch, dass auf kombinierten Geräten Kopien von Passvorlagen direkt gedruckt werden können. Daher ist die Beschlagnahmung aufzuheben und das Notebook zurückzugeben.

E. 5.2

Gemäss Art. 58 Abs. 1 StGB verfügt der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Den sichergestellten gefälschten belgischen Pass mit Foto des Angeklagten, jedoch auf eine andere Person lautend (cl. 1 pag. 8.4.24), liess dieser anfertigen, um sich einer eventuellen Personenkontrolle entziehen zu können. Dieser Zweck ist deliktischer Natur (Art. 252 al. 2 StGB). Die Voraussetzungen für eine Einziehung sind folglich erfüllt.

- 13 -

E. 6

Zivilklage

E. 6.1

Privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen können im Bundesstrafverfahren geltend gemacht werden. Sie werden von den eidgenössischen Strafgerichten beurteilt, sofern nicht der Täter freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird (Art. 210 Abs. 1 BStP). Das Strafgericht kann vorerst nur im Strafpunkt urteilen und die privatrechtlichen Ansprüche später behandeln (Abs. 2).

E. 6.2

Dem Angeklagten wird vorgeworfen an einem Fasnachtsanlass des Vereins B. in Y. eine falsche Zweihunderternote und vier falsche Hunderternoten zur Zahlung eingesetzt zu haben. Die Noten wurden beim Zählen des Geldes entdeckt, woraufhin sich namens dieser Vereinigung, C. am 28. Januar 2006 an die Kantonspolizei Luzern wandte (cl. 1 pag. 2.1.196 ff.; Original im cl. 5 pag. 5.1.15 ff.). Auf dem Formular für Officialdelikte gab er an, dass er Zivilansprüche in der Höhe von Fr. 600.– gegen Unbekannt geltend macht (cl. 1 pag. 2.1.199; cl. 5 pag. 5.1.18). Gegenüber dem Bundesstrafgericht hielt C. an der Zivilforderung fest und machte sie gegen den Angeklagten geltend (Eingang des Schreibens am

E. 10

November 2006, cl. 6 pag. 6.360.1), belegte aber seine Vertretungsbefugnis nicht. Mit Schreiben vom 28. November 2006 wurde er über das Datum der Hauptverhandlung und seine Rechte informiert (cl. 6 pag. 6.800.20). Dieses Schreiben konnte ihm jedoch nicht

rechtzeitig zugestellt werden. Deshalb ist in Anwendung von Art. 210 Abs. 2 BStP der Entscheid über die privatrechtlichen Ansprüche aufzuschieben. 7. Kosten 7.1 Dem Verurteilten werden in der Regel die Kosten des Strafverfahrens einschliesslich derjenigen des Ermittlungsverfahrens, der Voruntersuchung sowie der Anklageerhebung und -vertretung auferlegt (Art. 172 Abs. 1 Satz 1 BStP). Die Höhe der bei der Bundesanwaltschaft, bei der Bundeskriminalpolizei und beim Untersuchungsrichteramt entstandenen Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) bestimmt sich nach der Verordnung vom 22. Oktober 2003 über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege (SR 312.025). Sie gibt für die einzelnen Verfahrensschritte je einen Gebührenrahmen vor (Art. 4). 7.2 Die Bundesanwaltschaft macht eine Gebühr von Fr. 4'000.– und Pauschalbeträge für den Einsatz der Bundeskriminalpolizei von Fr. 2'942.– geltend (cl. 6 pag. 6.100.7).

- 14 - Gemäss Art. 3 Abs. 1 der anzuwendenden Verordnung sind für die Gebührensatzung die Bedeutung des Falles, die betroffenen finanziellen Interessen sowie der Zeit- und Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Der vorliegende Fall ist wenig komplex und der Arbeitsaufwand hielt sich in Grenzen. Die geltend gemachten Gebühren sind daher zusammen auf Fr. 5'000.– zu reduzieren, nämlich Fr. 3'000.– für die Ermittlung (Bundesanwaltschaft und Bundeskriminalpolizei) und Fr. 2'000.– für die Anklageerhebung. 7.3 Die Bundesanwaltschaft verlangt weiter Ersatz eigener Auslagen von Fr. 7'247.05 (cl. 6 pag. 6.100.7; cl. 2 pag. 20.1 ff.), und solcher der Bundeskriminalpolizei von Fr. 380.– (cl. 6 pag. 6.100.7; cl. 2 pag. 20.2.1). Die von der Bundesanwaltschaft geltend gemachten Auslagen enthalten Kosten für den Auto-transport des Angeklagten zu den Einvernahmen sowie Kosten für die Untersuchungshaft und die medizinische Versorgung des Angeklagten während seiner Inhaftierung. Die Kosten der Untersuchungshaft und der medizinischen Versorgung des Angeklagten während seiner Inhaftierung sind vom Bund zu tragen (siehe dazu TPF SK.2005.8 vom 26. Januar 2006 E. 6.2). Die von der Bundeskriminalpolizei geltend gemachten Auslagen setzen sich aus Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei Amtshandlungen zusammen (cl. 2 pag. 20.2.1). Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei Ermittlungen innerhalb der Landesgrenzen sind in den Gebühren enthalten und können nicht als Auslagen separat geltend gemacht werden, weshalb sie nicht unter diesem Titel entschädigungsfähig sind. Im Übrigen sind sie vorliegend auch nicht belegt. Als Auslagen der Bundesanwaltschaft für die Ermittlung werden somit nur die Transportkosten von Fr. 975.– anerkannt. 7.4 Das Untersuchungsrichteramt verlangt eine Pauschalgebühr von Fr. 4'000.– (cl. 6 pag. 6.100.7). Diese Gebühr erscheint angemessen. Ferner macht das Untersuchungsrichteramt Auslagen in der Höhe von Fr. 16'958.30 geltend (cl. 6 pag. 6.100.7; cl. 2 pag. 20.1.1 ff.). Diese Kosten setzen sich aus Übersetzungskosten, Kosten für den vorzeitigen Strafvollzug sowie Arztkosten zusammen. Die entstandenen Übersetzungskosten sind vollumfänglich und endgültig vom Staat zu tragen (siehe dazu TPF SK.2005.8 vom 26. Januar 2006 E. 6.2). Be-

- 15 - züglich der anderen Kostenposten kann auf das oben Gesagte verwiesen werden. 7.5 Für das Verfahren vor Bundesstrafgericht wird die Gerichtsgebühr in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 lit. b des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) auf Fr. 3'000.– festgesetzt. 7.6 Der Angeklagte war nebst der Geldfälschung auch wegen Betrugs und Betäubungsmittelkonsums angeklagt. Auf diese beiden Anklagepunkte trat das Gericht infolge Unzuständigkeit nicht ein. Die auf diesen Teil entfallenden Kosten sind vom Bund zu tragen und werden mit 1/10 der Gesamtkosten von Fr. 12'975.– beziffert. Der Angeklagte hat damit 9/10 der Gesamtkosten,

ausmachend Fr. 11'677.50 zu tragen. 8. Entschädigung 8.1 Rechtsanwältin Kocherhans ist für das Bundesstrafverfahren als amtliche Verteidigerin eingesetzt (cl. 2 pag. 16.1.16 f.). Deren Entschädigung wird durch das Gericht festgesetzt (Art. 38 BStP). Sie umfasst das Honorar und den Ersatz der notwendigen Auslagen (Art. 2 Abs. 1 des Reglements über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht [SR 173.711.31]). Die Verteidigerin macht einen Aufwand von 103 Stunden geltend und verlangt, gestützt auf einen Stundensatz von Fr. 220.– und unter Berücksichtigung der Auslagen von Fr. 1'788.90, die sich zum grössten Teil aus Porto- und Kopierkosten zusammensetzen, eine Entschädigung von Fr. 26'307.– (inkl. MWST) (cl. 6 pag. 6.500.7 ff.). Im Sinne von Art. 3 des vorgenannten Reglements ist der geltend gemachte Stundenaufwand nicht angemessen und die Auslagen für Porto und Kopien in diesem Ausmass nicht notwendig. Auch kann für die Reise nur der minimale Stundenansatz von Fr. 200.– zugesprochen werden. Rechtsanwältin Kocherhans ist somit eine reduzierte Entschädigung von pauschal Fr. 20'000.– (inkl. MWST) zu entrichten. Wenn der Angeklagte später dazu imstande ist, hat er der Kasse des Bundesstrafgerichts dafür Ersatz zu leisten.

- 16 - Die Strafkammer erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.